

Wissenschaft und Praxis im Dialog: Fachgespräch zur Schadenshaftung im Auslandseinsatz

Dr. Dieter Weingärtner

Gemeinsam mit dem Institut für Völkerrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veranstaltete die Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und humanitäres Völkerrecht am 02. Juli 2013 ein Fachgespräch zu Fragen der Haftung für Schäden, die Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz verursachen. Gegenstand des angeregten Meinungsaustausches zwischen Rechtswissenschaftlern der Universität Bonn unter Leitung von Professor Matthias Herdegen und Mitgliedern der Wehrrechtsgesellschaft, unter ihnen eine Reihe von Rechtsberatern der Bundeswehr, waren völkerrechtliche und zivilrechtliche, aber auch verfassungsrechtliche Aspekte.

In seinem einführenden Statement wies Dr. Christian Raap, Leiter des Zivilrechtsreferats im Bundesministerium der Verteidigung, auf die unterschiedliche rechtliche Bewertung von Handlungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts und Handlungen außerhalb eines bewaffneten Konflikts hin. Im letzterem Fall finden die Amtshaftungsregeln des deutschen Rechts auch bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr Anwendung. Häufigstes Beispiel sind von deutschen Soldaten verursachte Verkehrsunfälle. Aber auch die Ingewahrsamnahme eines Piraten im Rahmen der ATALANTA-Mission kann zum Gegenstand einer Schadensersatzklage vor einem deutschen Zivilgericht gemacht werden. Anders – jedenfalls nach herrschender Meinung – die Rechtslage im bewaffneten Konflikt: Hier können selbst beim Vorliegen eines Kriegsverbrechens von Opfern unmittelbar aus dem Völkerrecht, also aus dem Haager Recht, den Genfer Konventionen oder dem Völkergewohnheitsrecht, keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche abgeleitet werden. Als Anspruchsgrundlage aus deutschem nationalen Recht käme lediglich § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Betracht. Gegen die Anwendung deutschen Amtshaftungsrechts auf Kampfhandlungen im bewaffneten Konflikt sprächen – so Dr. Raap – aber gewichtige grundsätzliche Gründe, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 839 BGB im Einzelnen erfüllt seien. So überlagere das völkerrechtliche Haftungsregime mit seinem Ausschluss von Individualansprüchen das nationale Staatshaftungsrecht. Die Entstehungsgeschichte des § 839 BGB spreche gegen seine Anwendbarkeit im bewaffneten Konflikt. Eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland würde der Rechtslage in unseren Partnerstaaten widersprechen und bei multinationalen Operationen zu einer deutschen Alleinhaftung führen.

Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer teilte diese „überkommene“ Rechtsauffassung. Allerdings wurden Zweifel laut, ob diese auch in der künftigen Rechtsprechung Bestand haben werde, insbesondere bei Bundeswehreinsätzen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Hier sei der Ausschluss der Geltung der Menschenrechtspakte durch das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* mittlerweile umstritten. Auch die nicht abschließend geklärte Frage der Grundrechtgeltung bei Auslandseinsätzen müsse bedacht werden. Und Zivilisten schützenden Normen des humanitären Völkerrechts könne durchaus drittschützende Wirkung im Sinne des Amtshaftungstatbestandes zuerkannt werden. Insgesamt wurde beklagt, dass das geltende deutsche Recht noch nicht hinreichend auf Situationen des Einsatzes der Bundeswehr im bewaffneten Konflikt eingestellt sei. Jedenfalls könne der Gesetzgeber im Hinblick auf Schadensersatzansprüche Klarheit schaffen, indem er die Geltung des Amtshaftungsrechts für Kampfhandlungen von Bundeswehrsoldaten in einem bewaffneten Konflikt ausdrücklich ausschließe.